

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen **Rocksies** mit Zusatz e.V.

Er hat seinen Sitz in Dortmund und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dortmund (Nordrhein-Westfalen) eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke im Bereich der Musik und des Chorgesangs. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Der Chor bereitet sich durch regelmäßige Proben für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, er stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden (aktiven) und fördernden (passiven) Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Frau sein. Voraussetzung ist, dass sie die Vereinsatzung anerkennt und bereit ist, die Vereinsbeschlüsse auszuführen.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen (Eintrittserklärung). Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung (im folgenden MV) zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 Beitragspflicht

Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe und Fälligkeit in einer separaten Beitragsordnung festgelegt ist.

Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und kann durch diese auch geändert werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Ende eines Quartals. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Chores aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.

Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht bei der MV.

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge in die MV einzubringen.

Jedes Mitglied hat das Recht, Vorschläge zum Repertoire zu machen.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Chores zu unterstützen; insbesondere beinhaltet dies, zu Proben und Auftritten pünktlich zu erscheinen und aktiv teilzunehmen, soweit es in seinen Kräften und zeitlichen Möglichkeiten steht. Wenn die Anwesenheit bei einer Probe nicht möglich ist, ist dies der musikalischen Leitung rechtzeitig vor der Probe mitzuteilen.

Satzung Rocksies e.V.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

§ 7 Verwendung der Finanzmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Satzungsgemäße Verwendung schließt insbesondere aber nicht ausschließlich ein: Anschaffung von Notenmaterial, Fortbildung der Mitglieder durch zu diesem Zwecke bestellte Referenten, Honorare in angemessener Höhe für bei Auftritten mitwirkende Nichtmitglieder, Erstellung und Vervielfältigung von Daten- und Tonträgern zum internen Gebrauch, Anmietung für die zu Auftritten notwendige Technik, Zahlung von Gebühren an die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), Erstattung von Fahrtkosten für Fahrten zu Auftritten und gemeinsamen Unternehmungen außerhalb Dortmunds, die mit dem eigenen PKW oder ÖPNV erfolgen.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Wenn und solange es zur nachhaltigen Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlich ist, dürfen Einnahmen einer Rücklage zur Verfolgung der satzungsgemäßen Zwecke zugeführt werden.

Zur Durchführung von speziellen Projekten oder kostspieligen Anschaffungen dürfen zweckgebundene Rücklagen gebildet werden, der Zweck und eine finanzielle oder zeitliche Zielvereinbarung dieser Rücklagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt oder wenn das Interesse des Vereins es fordert. Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-mail einzuberufen. Die ordnungsgemäß

einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die MV wird von der ersten Vorsitzenden, deren Vertreterin oder einer gewählten Versammlungsleiterin geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins sowie Satzungsänderungen, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Satzungsänderungen müssen von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Ausübung des Stimmrechts kann nur persönlich erfolgen. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von einem Jahr
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Berufung nach § 5 der Satzung
- Entgegennahme des musikalischen Berichts der musikalischen Leitung

Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören. Ihre Aufgabe ist es, vor der MV die Kassenführung zu prüfen und der Versammlung hierüber Bericht zu erstatten.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der MV schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen. Anträge, die musikalische Fragen des Chores (Literatur, Konzertgestaltung, Präsentation des Chores nach außen) betreffen, dürfen ausschließlich singende Mitglieder des Vereins einbringen und beschließen. Fördernde Mitglieder haben diesbezüglich lediglich ein Vorschlagsrecht und eine beratende Funktion.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- der Vorsitzenden
- der stellvertretenden Vorsitzenden
- der Kassiererin

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich

Satzung Rocksies e.V.

einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mehrheitlich gefasst und sind schriftlich niederzulegen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, können vertretungsberechtigte Vorstände von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen in der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Zu allen Vorstandssitzungen ist die musikalische Leitung zu laden.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, er bleibt jedoch bis zur Vorstandsneuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der zweijährigen Amtsperiode aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten MV im Amt.

§11 Die musikalische Leitung

Die musikalische Leitung wird vom geschäftsführenden Vorstand im Einvernehmen mit dem jeweiligen Chor ausgewählt. Die Vertragsdetails werden zwischen Vorstand und Chorleiter verhandelt und in schriftlicher Form festgelegt. Sie ist für die musikalische Arbeit im Verein verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die Aufstellung sämtlicher Programme und jedes chorischen Auftretens in der Öffentlichkeit im Einvernehmen mit dem Chor.

Sofern die musikalische Leitung ein Vereinsmitglied ist, ruht seine Mitgliedschaft für die Dauer seiner Aufgabe als musikalische Leitung.

§ 12 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten aktiven Mitglieder sowie drei Vierteln der erschienenen passiven Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

§ 14 Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Frauen helfen Frauen e.V. Dortmund (Dortmunder Frauenhaus), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 04.06.2012 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.